

Ansprache zum 24. 4. 2007

zum Gedenken an die Opfer des Genozids von 1915

Das Mitglied des PEN-Clubs und Träger des Literaturnobelpreises Orhan Pamuk wurde in der Türkei wegen eines Zitats in einer Schweizer Zeitung der Beleidigung des Türkentums beschuldigt. Das Zitat lautete, dass niemand in der Türkei über die Ermordung von 30.000 Kurden und einer Million Armenier zu sprechen wage. Ist es denkbar, dass ein Land der Europäischen Union beitrifft, solange die Möglichkeit besteht, dass in ihm Menschen dafür bestraft werden, dass sie sich in ihren Schriften und Reden auf historische Tatsachen beziehen?

Seit ein paar Monaten sitzt das ehemalige Mitglied der „Roten Armee Fraktion“, das ehemalige Mitglied der NPD, Horst Mahler, der die NPD verlassen hatte, weil sie ihm zu sehr an das parlamentarische System der Bundesrepublik Deutschland angepasst war, und der die Attentäter vom 11. September „Helden“ nannte, im Gefängnis wegen Leugnung des Holocaust. Er ist nicht der Einzige, der in Deutschland und Österreich wegen dieses Deliktes bestraft worden ist. Im März wurde ein gewisser Gernot Rudolf zu 30 Monaten, wenige Wochen zuvor der international berühmte Ernst Zündel zu fünf Jahren Haft verurteilt worden. Auf diese Fälle bezieht sich der Präsident des Iran, wenn er sagt, dass in Europa über den Mord an den europäischen Juden nicht frei geforscht werden dürfe, weshalb er in Teheran eine Konferenz einberief, in der eine Reihe professioneller Holocaust-Leugner wechselseitig ihren Tiraden zuhören konnten.

In Winterthur hat die Staatsanwaltschaft im Mai 2005 gegen den Vorsitzenden der „Türkischen Gesellschaft für Geschichte“ Yusuf Halacoglu ein Verfahren wegen Leugnung des Völkermords an den Armeniern im Ersten Weltkrieg eingeleitet; in Belgien wurde jüngst gegen ihn wegen eines in einem österreichischen Verlag erschienen Buches Anzeige erstattet. Im März wurde vor dem Polizeigericht in Lausanne der Vorsitzende der „Türkischen Arbeiterpartei“ Dogu Perincek – der auch Mitglied in einem „Talaat Pascha Komitee“ ist – wegen rassistisch motivierter Leugnung des Völkermords an den Armeniern im Ersten Weltkrieg zu einer Geldstrafe von 3000 Schweizer Franken und einer „Genugtuungszahlung“ an die „Gesellschaft Schweiz-Armenien“ verurteilt. Die „Weltwoche“ kommentierte dieses Urteil so: „Das Verdikt ergab sich aus einer rechtlich zwingenden Anwendung der schweizerischen Antirassismusklausel, die bestimmte Meinungsäußerungen unter Strafe stellt. Das Verdikt stieß in der Türkei auf erhebliche Kritik. In der Schweiz ist es erstaunlich ruhig geblieben, obwohl der Schuldspruch einen bemerkenswerten Tatbestand fixiert: Abermals ist eine Person in der Schweiz dafür verurteilt worden, dass sie eine Meinung vertritt, die von bestimmten Personengruppen für falsch gehalten wird. Damit rückt die Schweiz, polemisch formuliert, in die Nähe von Ländern wie Nordkorea, Burma oder der Türkei, wo es zur Regel gehört, Leute einzusperren, die Auffassungen äußern, die von Staats wegen zu äußern verboten sind. (...) Tabus und Sprechverbote nähren Ressentiments, Heuchelei, Verschwörungen und Opfermythen. Vor allem behindern sie das offene Gespräch, den Wettbewerb der Auffassungen, der zu den größten Errungenschaften und Qualitäten moderner Gesellschaften gehört. Das Lausanner Urteil beweist die Untauglichkeit der Antirassismusklausel. Man mag Perinceks Haltung abscheulich finden, man kann es für gegeben erachten, dass alle ernstzunehmenden Forscher die systematische Ermordung der Armenier durch die Türken für unbestreitbar halten. Eine Diskussion solcher Vorgänge kann nicht Aufgabe der Justiz oder der Politik sein. (...) Die Antirassismusklausel ist prinzipiell falsch, aber sie hat auch fatale Auswirkungen. Sie würgt nicht nur offene Diskussionen ab, zudem behindert sie die Forschung und führt fragwürdige Kategorien in den wissenschaftlichen Diskurs ein. War die gezielte Aushungerung der russischen Kulaken durch Lenin und Stalin ein Genozid? Wie muss das gewaltige Blutbad des chinesischen Vorsitzenden Mao beurteilt werden, der laut britischen Historikern rund 60 Millionen seiner Landsleute auf dem ‚großen Sprung nach vorn‘ auslöschte? Sind die nordamerikanischen Indianer Opfer eines Völkermords? Waren es die südamerikanischen Inkas oder am Ende all die Stämme, die von den Inkas lange vor den Spaniern geopfert worden waren? Gesetzt, man einigt sich auf verbindliche Begriffe: Beendet die Etikettierung durch das Prädikat ‚Völkermord‘ jede weitere Erforschung des Themas?“ [1]

Wahrscheinlich meint der Verfasser die stalinsche Hungerpolitik in der Ukraine und er verwechselt auch augenscheinlich Inkas und Azteken – aber so ganz von der Hand zu weisen ist seine Argumentation nicht. Zumal er andeutet, wenn auch nicht wirklich ausführt, dass die Problematik in der *Verbindung* des Redens über historische Tatsachen mit ihrer – letztlich juristischen - Bewertung besteht. Es geht bei der Tatbestandsfeststellung des Völkermords nicht um die Ermordung sehr vieler

Menschen, sondern um die Frage, ob dieser Massenmord aus der Intention heraus, alle Mitglieder der Gruppe, um die es geht, auszurotten, erfolgt ist. Die Frage, ob die Ermordeten tatsächlich einer irgendwie homogenen Gruppe angehört haben, oder ob die Mörder in der Tatvorbereitung und der Tat selber dokumentierten, dass die Gruppenzuschreibung ihr Tatmotiv war, ist, wiewohl lange juristisch diskutiert, inzwischen – zumindest hinsichtlich dessen, was man in der Sprache der Jurisdiktion die „herrschende Meinung“ nennt – beantwortet: ausschlaggebend ist die subjektive Seite des Vorgangs. Ist die aber nicht gegeben, ist auch der Tatbestand des Völkermords nicht gegeben. So gibt es im Falle der Morde von Darfur eine Debatte, in der die von der UNO eingesetzte Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass hier zwar ein Massenmord – ein „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – vorliege, aber kein Völkermord. Man hat dagegen protestiert, als bedeutete diese Bewertung, dass hier ein weniger abscheuliches Verbrechen verübt worden sei.

Es ist so. Sowohl im Völkerrecht wie in der internationalen Politik wie in der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung ist der Völkermord das „Verbrechen aller Verbrechen“. Und das ist ein Problem. Als der Begriff „Völkermord“ bzw. „Genozid“ aufkam, war es Theodor W. Adorno, der meinte, dieser Begriff werde in ein Dilemma führen – einerseits könne man nicht auf einen Begriff dieser Art verzichten, andererseits werde die Einführung eines eigenen Begriffs dazu führen, den Tatbestand zu normalisieren: „Was die Nazis den Juden antaten, war unsagbar: die Sprachen hatten kein Wort dafür, denn selbst Massenmord hätte gegenüber dem Planvollen, Systematischen und Totalen noch geklungen wie aus der guten alten Zeit des Degerlocher Hauptlehrers. Und doch musste ein Ausdruck gefunden werden, wollte man nicht den Opfern, deren es ohnehin zu viele sind, als dass ihre Namen erinnert werden könnten, noch den Fluch des Nicht Gedacht soll ihrer werden antun. So hat man im Englischen den Begriff Genozide geprägt. Aber durch die Kodifizierung, wie sie in der internationalen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist, hat man zugleich, um des Protestes willen, das Unsagbare kommensurabel gemacht. Durch die Erhebung zum Begriff ist die Möglichkeit gleichsam anerkannt: eine Institution, die man verbietet, ablehnt, diskutiert. Eines Tages mögen vorm Forum der United Nations Verhandlungen darüber stattfinden, ob irgendeine neuartige Untat unter die Definition des Genozide fällt, ob die Nationen ein Recht haben einzuschreiten, von dem sie ohnehin keinen Gebrauch machen wollen, und ob nicht angesichts unvorhergesehener Schwierigkeiten in der Anwendung auf die Praxis der ganze Begriff des Genozide aus den Statuten zu entfernen sei. Kurz danach gibt es mittelgroße Schlagzeilen in der Zeitungssprache: Genozidmaßnahmen in Ostturkestan nahezu ausgeführt.“ [2]

Man könnte sich fragen, wie die geographische Angabe „Ostturkestan“ in den Text hineingekommen ist. Jedenfalls war Adornos Annahme falsch, der Begriff „Genozid“ sei eingeführt worden, um ein einziges, beispielloses Verbrechen zu bezeichnen. So sehr der Holocaust auch das Verbrechen gewesen war, an das man vor allem dachte, wenn man von „Genozid“ sprach, so war doch der Begriff von vornherein dazu da, einen bestimmten Typus von Verbrechen und damit eine Gruppe von vergangenen und künftigen Verbrechen zu bezeichnen. Die zutreffenden Befürchtungen Adornos („Eines Tages mögen vorm Forum der United Nations Verhandlungen darüber stattfinden, ob irgendeine neuartige Untat unter die Definition des Genozide fällt, ob die Nationen ein Recht haben einzuschreiten, von dem sie ohnehin keinen Gebrauch machen wollen...“) hängen genau damit zusammen, wenn auch die andere Befürchtung, der Begriff werde dazu führen, den Völkermord als Verbrechen unter anderen anzusehen, nicht eingetroffen ist.

Winston Churchill sprach einmal von einem „Verbrechen ohne Namen“ – und drückte damit ein allgemeines Bedürfnis aus, das, was wir heute „Genozid“ nennen, besonders zu benennen. [3] Die Einführung des Begriffs „Genozid“ ins Völkerrecht geht auf einen Mann zurück, Raphael Lemkin. Der Völkermord an den Armeniern war in der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens und Russlands vom 25. Mai 1915 als „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – so die eingebürgerte Übersetzung des Begriffs „crime against humanity“ – bezeichnet worden. Lemkin – ein Staatsanwalt und Universitätsdozent aus Polen – hatte die Versuche verfolgt, die Verbrechen an den Armeniern strafrechtlich zu verfolgen und schlug die Einführung zweier neuer Begriffe ins Strafrecht vor: „Vandalismus“ und „Barbarei“. „Vandalismus“ sollte die Zerstörung von Kunst und Kultur generell bezeichnen – die Zerstörung von Gütern, die der Menschheit allgemein eigen seien, wogegen „Barbarei“ Verbrechen bezeichnen sollte, die sich gegen bestimmte Gruppen richteten. Lemkin, der seine Ideen auf internationalen Kongressen vortrug, war zunächst nicht erfolgreich. Als Jude floh Lemkin 1939 aus Polen, lehrte in Yale und wurde juristischer Berater des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. In diesen Funktionen wurde er der Urheber des Begriffs „Genozid“. Interessanterweise sollte der Begriff ursprünglich nicht nur einen besonderen Typus von Massenmord bezeichnen, sondern zusätzlich alle Maßnahmen, die sich gegen die kulturelle, religiöse, soziale

Identität einer Gruppe richteten. Lemkins Idee der strafrechtlichen Verfolgung von Maßnahmen gegen, wie er sie nannte „nationale Gruppen“ fügt sich also ein in die internationale Aufmerksamkeit, die solche Gruppen und ihre oft prekäre Existenz als Minderheiten nach dem Ersten Weltkrieg auf sich zogen. Man kann Lemkins Initiativen in Parallele zu der Idee des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ lesen, die bekanntlich die weltpolitischen Lager überspannte: Woodrow Wilson bekannte sich zu ihr wie Vladimir Iljitsch Lenin, und in Hitlers Parole „Heim ins Reich“ irrtüchelt sie ebenso. Im „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ wie in der Idee des „Genozids“ als Anschlag nicht nur auf die physische Existenz, sondern auf die kulturelle, religiöse etc. Identität wird zusätzlich zu dem klassischen der Aufklärung entstammenden Bild des Menschen, der zuerst Mensch, dann Bürger eines Staates ist, eine zusätzliche Identitätszuschreibung eingeführt, die der Gruppenzugehörigkeit. Die Problematik dieser Aufwertung der Gruppenzugehörigkeit zeigt sich natürlich auch in der Rechtsprechung.

Am 2. August 2001 wird vom Internationalen Haager Kriegsverbrechertribunal Radislav Kristic der Beteiligung an einem Völkermord schuldig gesprochen. Er habe wesentlich an einem „erzwungenen Transfer“ von Frauen, Kindern und Alten aus Srebrenica und an dem Massenmord an 7000 bis 8000 männlichen bosnischen Muslimen zwischen dem 13. und 19. Juli teilgenommen. Die Beteiligung des Angeklagten an Mord und Vertreibung war, wie der Richterstattung zu entnehmen ist, unstrittig, nicht aber die Frage, ob es sich dabei um einen Genozid gehandelt habe. Die Statuten des Kriegsverbrechertribunals definieren Völkermord „als eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: (a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; (b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an den Mitgliedern der Gruppe; (c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (...)“.

Die Verteidigung argumentierte zurecht, das Delikt des Genozids erfordere den Nachweis eines Vorsatzes. Das Gericht betonte, ein solcher Vorsatz müsse aber nicht identisch sein mit einem von langer Hand vorbereiteten Plan. Das Gericht folgte ferner einer restriktiven Auslegung des Genozid-Tatbestandes, indem es (anders als das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2000) die Zerstörung des kulturellen Zusammenhalts einer Gruppe noch nicht als Genozid-Handlung definierte, sondern „nur solche Handlungen, mit denen die physische oder biologische Zerstörung der Gruppe ganz oder teilweise verfolgt wird.“ Es wertete aber den Angriff auf kulturelle Symbole der Gruppe im Zusammenhang mit Mord und Vertreibung als Indizien für das Vorliegen einer solchen Absicht.

Schließlich argumentierte die Verteidigung, die Morde und Vertreibungen hätten nicht der Gruppe der bosnischen Muslime gegolten, sondern der bosnischen Muslime in Srebrenica. Die Zugehörigkeit einer bestimmten Anzahl von Menschen zu einer bestimmten Lokalität mache sie aber nicht zu einer Gruppe im Sinne der Genoziddefinition. Das Gericht argumentierte, die bosnischen Muslime von Srebrenica bildeten einen Teil der Gruppe der bosnischen Muslime, dessen vorsätzliche Ermordung und Vertreibung unter die Genoziddefinition falle. „Der Kammer verbleibt ein Ermessensspielraum bei der Prüfung, was unter der ‚teilweisen‘ Zerstörung einer Gruppe zu verstehen ist. Sie muss ihr Ermessen allerdings in Übereinstimmung mit dem Ziel und Zweck der Konvention ausüben, die das zielgerichtete Vorgehen gegen die Existenz geschützter Gruppen als solche unter Strafe stellen soll. Die Kammer meint daher, dass die ‚Absicht, eine Gruppe teilweise zu zerstören‘, zu verstehen ist als das Bemühen, einen spezifischen Teil der Gruppe zu vernichten – im Unterschied zu einer Vielzahl von Personen innerhalb der Gruppe. Obwohl Völkermord nicht die Vernichtung der gesamten durch die Konvention geschützten Gruppe voraussetzt, so muss der Täter doch den Teil der Gruppe, den er zu vernichten sucht, als eine abgrenzbare Einheit ansehen, die er als solche zerstören will (...) Nach Auffassung der Kammer liegt in der Absicht, alle wehrfähigen bosnisch-muslimischen Männer in Srebrenica zu töten, die Absicht, die Gruppe der bosnischen Muslime teilweise zu vernichten. Sie ist daher als Völkermord im Sinne von Artikel 4 des Statuts zu bewerten.“

Dem Laien können sich bei solcher Scholastik die Haare sträuben, aber wo Recht gesprochen werden soll, geht es um die Auslegung von Paragraphen, und da muss so oder ähnlich gesprochen werden – darum geht es nicht. Worum es geht, ist dass dadurch, dass man Genozid von anderen Massenverbrechen unterschied und definierte, man die Archaik des Hasses einer Menschengruppe gegen eine andere in die Norm, das Agieren dieses Hasses zu ahnden, in die Definition des Verbrechens einbaute. Es geht in der Ahndung des Delikts „Völkermord“ nicht darum, den Mord an Mitmenschen zu ahnden, sondern die Intention, Gruppen zu zerstören. Es ging in dem Prozess nicht darum, dass mehrere tausend Menschen getötet wurden, sondern dass sie getötet wurden, weil die

Mörder sie einer Gruppe zurechneten, die auch von einem Unbeteiligten als (schützenswerte) Gruppe angesehen werden kann. Wäre die Gruppe gerichtsdefinitorisch nicht zustandesgekommen, wären die Männer von Srebrenica bloß ermordet worden. Als Angehörige einer Region und Religion wurden sie Opfer eines Völkermords. Hätte man sie nur als Weltbürger betrachtet, wäre der Skandal halb so groß gewesen.

Darum ist die Frage, ob in Darfur ein Völkermord begangen wird, oder nicht, von so großem Belang. Ist es keiner, sondern werden bloß hilflose Menschen zu Tausenden niedergemetzelt, ist der Handlungsbedarf geringer; darum drückte man sich im Falle des Massenmords in Ruanda um die Bezeichnung „Genozid“ – solange man das, was geschah, nicht so nannte, muss man nicht intervenieren – ja konnte sogar die wenigen UNO-Truppen, die vor Ort waren, am Eingreifen hindern. Darum betont das französische Gesetz, dass es strafbar sei, den Genozid – und nicht etwa den Massenmord - an den Armeniern zu leugnen.

Wie ist diese merkwürdige Verbindung von Partikularismus – Verletzung von ethnischen oder religiösen Gruppen und Gruppenidentitäten als schwerstes Verbrechen – und Universalismus – dies gilt nicht für bestimmte Gruppen, sondern für jede beliebige Gruppe (mit Ausnahme politischer Gruppierungen) – zu erklären? Die Ursache dürfte in einem Problem liegen, das in der Planung der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse begründet lag, und nicht zureichend gelöst worden war. [4] Bekanntlich umfasste die Anklage drei Verbrechen: Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Letztere umfassten Unterschiedliches, auch das, was später unter dem Rubrum „Genozid“ ein Verbrechen sui generis werden sollte: „Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen“. Das Problem nun bestand darin, dass Kriegsverbrechen im engeren Sinne ohne Zweifel strafbar waren, aber das Delikt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ bisher durchaus nicht – die Istanbuler Prozesse gegen Verantwortliche an den Massakern an den Armeniern waren nicht rechtssetzend geworden. Der Angriffskrieg war zwar seit dem Briand-Kellogg-Pakt von 1928, dem Deutschland beigetreten war, verboten, aber eine strafrechtliche Verfolgung eines Verstoßes gegen diesen Vertrag war nicht vorgesehen. Dennoch stützte man sich auf dieses Delikt und versuchte, die Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit ihm in Verbindung zu bringen. Man wollte vermeiden, gegen eines der Grundprinzipien jeder rechtsstaatlichen Ordnung zu verstoßen: das Rückwirkungsverbot, d.h. dass nur solche Verbrechen bestraft werden dürfen bzw. nur solche Verbrechen wirklich Verbrechen sind, die zur Zeit, da sie begangen werden, unter Strafordrohung stehen. Es hieß also ergänzend, dass nur solche Verbrechen gegen die Menschlichkeit Gegenstand des Verfahrens seien, die „in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist“ begangen worden seien. „Wie Deutschland seine eigenen Bürger behandelt“, führte Robert Jackson, der Chef der US-Delegation während der Londoner Konferenz, die den Gerichtshof etablieren sollte, aus, „geht uns nicht mehr an als andere Regierungen unsere Angelegenheiten. Der Grund, warum dieses Vernichtungsprogramm gegen die Juden und die Zerstörung der Rechte von Minderheiten eine internationale Bedeutung erhalten, ist dieser: sie waren Teil des Planes für einen illegalen Krieg.“

Das war offensichtlich eine Mogelei; man wollte – und zu ergänzen ist: konnte – diese Verbrechen nicht unbestraft lassen und wollte dennoch das Rückwirkungsverbot nicht brechen. Tatsächlich hätte man genau das tun müssen. Und es wäre leicht möglich gewesen, ohne die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu zerstören. Man hätte sich nur auf den Sinn des Rückwirkungsverbots besinnen müssen. Es soll den Bürger vor der Willkür eines Staates schützen; es muss dem Bürger möglich sein, zu seiner Verteidigung vorzubringen: hätte meine Tat oder mein Verhalten damals unter Strafe gestanden, ich hätte sie nicht getan und ich hätte mich anders verhalten. Aber wäre es denkbar gewesen, dass sich ein Göring so verteidigt hätte: „Wäre das Ermorden von Millionen von Juden strafbar gewesen, wir hätten es unterlassen?“ Eine solche Verteidigung wäre vollkommen absurd gewesen – das Rückwirkungsverbot kann sich nicht auf das kriminelle Handeln von Regierungen und auf Makrokriminalität beziehen. Aber das Urteil von Nürnberg bestätigte Jacksons Rechtsauffassung, die dadurch internationales Recht wurde. Tatsächlich wurde keiner der Angeklagten wegen irgendeines Verbrechens, begangen vor dem 1. September 1939, verurteilt.

Gegen diese Rechtsauffassung regte sich internationaler Widerstand in Ländern der später sogenannten „Dritten Welt“. Sie fassten die Verbindung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Angriffskrieg als eine Art Trick der Großmächte auf, die Reichweite eines Völkerstrafrechts zu begrenzen, um ihren politischen Spielraum – unter anderem in der „Dritten Welt“ – nicht zu

beschneiden. Es erschien ihnen wichtig, schreibt William Schabas, „die Akzessorität zum Krieg in der Definition der Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ‚korrigieren‘ und das Konzept auch auf Verbrechen auszuweiten, die in Friedenszeiten begangen wurden. Anstatt jedoch die geplante Festlegung offen anzugreifen, schlugen sie die Anerkennung einer weiteren Verbrechenkategorie im Völkerrecht vor, die konzeptuell den Verbrechen gegen die Menschlichkeit sehr ähnlich war, aber nicht die Abhängigkeit von der Existenz eines bewaffneten Konflikts aufwies. Dieses Verbrechen bezeichneten sie als ‚Genozid‘.“ Kuba, Indien und Panama brachten in der UNO einen diesbezüglichen Resolutionsentwurf ein, und das „Ergebnis dieser Initiative war im Dezember 1948 schließlich die Verabschiedung der Genozidkonvention. Artikel I der Konvention stellte klar, ‚dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist‘. Mit dieser Klarstellung war jedoch eine bedeutende Einschränkung verbunden. Als Ausgleich dafür, dass nun auch in Friedenszeiten verübte Verbrechen unter Strafe gestellt wurden, wurde die Liste der strafbaren Handlungen kürzer gefasst als bei den Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Als Völkermord galt jetzt nur die physische Vernichtung einer Gruppe, während unter den Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch die ‚Verfolgung‘ aufgeführt wurde. Darüber hinaus wurden von der Genozidkonvention nur jene Gruppen geschützt, die man damals als ‚ethnische Minderheiten‘ bezeichnete (‚nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen‘), während Verbrechen gegen die Menschlichkeit an ‚irgendeiner Zivilbevölkerung‘ verübt werden konnten.“ [5]

Die Verbrechenkategorie „Genozid“ ist also weder aus rechtssystematischen, noch aus allgemein politischen Erwägungen heraus zustandesgekommen, sondern das Ergebnis juristischer Fehler bei der Vorbereitung des Nürnberger Prozesses und der gekonnten Lobby-Arbeit eines einzelnen Juristen. Da mittlerweile die fatale Bindung der Strafbarkeit von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ an Kriegshandlungen im Völkerrecht aufgehoben ist, gibt es eigentlich keinen sinnvollen Grund an der Verbrechenkategorie „Völkermord“ festzuhalten. Sie aufzugeben hätte zudem einen großen Vorteil: kein Land könnte seine Interventionsunwilligkeit im Falle von Massenmorden mehr mit dem Argument, es würden zwar Verbrechen verübt, aber es geschehe kein Völkermord, rechtfertigen.

Ich bin mir natürlich der Tatsache bewusst, dass es vollkommen illusorisch ist – jedenfalls in absehbarer Zeit – auf den Begriff „Genozid“ als Kennzeichnung eines von den Verbrechen gegen die Humanität zu unterscheidenden Verbrechens zu verzichten. Und zwar aus einem einfachen Grunde: gerade weil dieser Begriff eine so eigenartige Karriere gemacht hat, gerade weil mit ihm nicht nur ein Verbrechen sui generis bezeichnet wurde, sondern weil es sich eingebürgert hat, mit ihm eine Rangfolge zu bezeichnen, würde der Verzicht auf diesen Begriff so wirken, als würden nun alle vormals „Genozid“ genannten Verbrechen, die man nunmehr „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ nennen würde, als minderschwer angesehen. Würden die armenischen Gemeinden darauf verzichten vom Genozid des Jahres 1915 zu sprechen, könnte es so wirken, als würden sie der offiziellen türkischen Version der Geschehnisse zustimmen. Nota bene: es wäre nicht so, aber es könnte so wirken.

Der Begriff „Genozid“ ist, darauf hat eine Reihe von Autoren hingewiesen, als juristischer Begriff analytisch wenig tauglich. Donald Bloxham hat betont, er sei „eher auf Ex-post-facto-Urteile im Gerichtssaal zugeschnitten als auf den Versuch des Historikers, die Ereignisse im Zuge ihrer Entwicklung zu verstehen, das heißt im vorliegenden Fall“ – er schreibt über die Ereignisse, deren wir heute gedenken – „der Entwicklung aus nicht-genozidalen oder latent mörderischen Ausgangslagen. In diesem Sinn ist ‚Genozid‘ ein klassisches Beispiel einer teleologisch zugeschnittenen Vergangenheit – eine retrospektive Projektion. In der Unordnung der Wirklichkeit stellt sich die ‚Entscheidung‘ für den Genozid nicht so wie die eines Menschen dar, der beschließt, einen anderen zu töten, also eine Pistole nimmt und sein Opfer erschießt. Wobei seine ‚Absicht‘ eindeutig durch das vorherige Handhaben der Feuerwaffe belegt ist. (...) Genozide jedoch umfassen massenhaftes, lang anhaltendes und wahlloses Morden und oftmals eine Phase des Übergangs von (auch in großer Zahl) mordenden Einzelpersonen zu ganzen Gruppen. Den genauen Zeitpunkt zu bestimmen, an dem ein Staatsapparat, der nachweislich Greueltaten zulässt, in dieser Phase der Radikalisierung explizit genozidal wird, ist äußerst schwierig und wird kaum je abschließend gelingen.“ [6]

Wir kennen die langanhaltende Debatte darüber, wann der „Entschluss“ zum „Endlösung“ genannten Versuch, sämtliche Juden Europas umzubringen, gefasst wurde: in der Euphorie des Vormarsches in der Sowjetunion oder, im Gegenteil, als sich abzeichnete, dass der Krieg dort kaum zu gewinnen war? War die Wannseekonferenz der Ort der Entscheidung oder vielmehr die Gelegenheit, bei der möglichst viele zu Komplizen eines bereits beschlossenen Verbrechens gemacht wurden? Oder muss

man nicht vielmehr sagen, dass das Morden längst ein Genozid geworden war, bevor die maßgeblichen Entscheidungsträger sich selbst darüber Rechenschaft gaben? Ab wann - und die Frage muss, solange der Begriff verwendet wird, gestellt werden - kann man im Jahre 1915 von einem Genozid sprechen? „Wenn wir“, schreibt Bloxham, „nach einem Punkt suchen, an dem es möglich scheint, von einer akzeptierten Praxis allgemeiner Verichtung zu sprechen, die beibehalten und ausgedehnt wurde, bis über eine Million Armenier getötet waren, könnten wir an die Gefangenen denken, die man am 24. April in Istanbul festsetzte und von dort nach Ankara deportierte. Sie wurden mit wenigen Ausnahmen ermordet – in großem Maßstabe allerdings erst ab Mitte Juni. Zu dieser Zeit verwandelte Cevdet Bitlis in ein Schlachthaus und war das Gemetzel an den deportierten Armeniern aus Erzurum in vollem Gange. Die Ermordung der Deportierten wurde am 14. Juni durch Talâts (...) Genehmigung, Widerständler und Flüchtlinge zu töten, gebilligt und war im Rahmen der Logik, die er drei Tage später einem Mitarbeiter der deutschen Botschaft erläuterte, nur folgerichtig: Am 17. Juni gestand Talât die Absicht der Pforte ein, das Problem des ‚inneren Feinds‘ unter dem Deckmantel des Kriegs ein für allemal zu lösen und so diplomatischen Einmischungen von außen vorzuzukommen. Kurz zuvor – am 9. Juni – hatte das Innenministerium den Gouverneur von Erzurum angewiesen, die armenischen Besitztümer zu versteigern: Offensichtlich erwartete man nicht, dass die Deportierten zurückkommen würden.“ [7] Letztlich kommt Bloxham zu dem Schluss, dass man vor dem Mai 1915 keine genozidalen Absichten nachweisen könne –aber: „Zu behaupten, dass sich die Ermordung der Armenier nicht als Genozid entfaltete – nur weil es keine zweifelsfreien Beweise für eine genozidale Absicht vor dem Mai 1915 gibt -, ist so absurd wie die Vorstellung, die ‚Endlösung‘ der Nazis sei kein Genozid gewesen, weil vor der Invasion Polens und der Sowjetunion nicht festgeschrieben worden sei, dass alle Juden getötet werden müssten.“ [8] Es bleibt die Suche nach dem Zeitpunkt, ab welchem eine Praxis von Verfolgung und Mord in genozidale Absicht umschlägt, analytisch fragwürdig. Sie verkennt die Dynamik solcher Ereignisse, zu der unter anderem gehört, dass die Mörder oft erst während der Tat begreifen, was sie sich alles – vorerst ungestraft – herausnehmen können. Shakespeare hat seinen Macbeth diese mörderische Dynamik so formulieren lassen: „Ich bin einmal so tief in Blut gestiegen, / Dass, wollt‘ ich nun im Waten stille stehn, / Rückkehr so schwierig wär‘ als durchzugehen.“

Gleichwohl: hat es Sinn, die Leugnung historischer Fakten und ihre juristische Bewertung als Nicht-Genozid unter Strafe zu stellen? Genau darüber haben die europäischen Justizminister lange debattiert, sind lange uneins gewesen und haben vor wenigen Tagen einen Minimalkonsens gefunden, der von keinem der EU-Mitgliedsstaaten unterschritten werden darf, wobei es jedem Land überlassen bleibt, strengere Gesetze zu verabschieden. Damit ist, auch wenn die Durchführung dieser Rahmenbestimmungen in den Gesetzen und der Justizpraxis der EU-Länder sehr unterschiedlich ausfallen dürfte, nunmehr Wirklichkeit geworden, wovon Taner Akcam, ein ehemaliger Mitarbeiter des Hamburger Instituts für Sozialforschung und wohl der erste Historiker türkischer Herkunft, der sich mit den Armenien-Massakern als Völkermord – und dies ohne wenn und aber – beschäftigt hat, explizit gewarnt hatte. 1996 hatte er im Vorwort zu seinem Buch „Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung“ geschrieben: „Einerseits arbeiten armenische Wissenschaftler unter der Anspannung, die These belegen zu müssen, dass es eine geplante, zentrale Aktion der maßgeblichen osmanischen Politiker zur Vernichtung der Armenier gegeben hat. Sie stehen vor der Notwendigkeit, den Völkermord zu ‚beweisen‘. Andererseits ist der türkische Staat bemüht, einzelne Racheaktionen der Armenier ab 1917 als Beleg dafür zu nehmen, dass es keinen Völkermord an den Armeniern gegeben hat, sondern dass es sich bei den ‚Vorfällen‘ um kriegsbedingte Auseinandersetzungen beider Seiten gehandelt habe – wenn nicht sogar Ursache und Wirkung verkehrt und einzig armenische Übergriffe angeprangert werden. Diese Blockbildung lässt sich offenbar nur schwer überwinden. Denn die erste Voraussetzung hierfür wäre die Bereitschaft der türkischen Wissenschaftler, ohne ideologische Voreingenommenheit über das Thema zu diskutieren. Dafür gibt es kaum Bereitschaft. Auf der anderen Seite müssten sich die armenischen Wissenschaftler wirklich auf eine Auseinandersetzung mit der ‚Völkermord-Lüge‘ einlassen. Man kann mit diesem Komplex nicht so verfahren wie bei den NS-Verbrechen und der ‚Auschwitz-Lüge‘, die geschichtswissenschaftlich und juristisch eindeutig geklärt sind.“ [9]

Nun wäre natürlich zu fragen, ob hier vielleicht mit zweierlei Maß gemessen werden solle – und jedenfalls die Gesetze, die die Leugnung des Völkermords an den Armeniern unter Strafe stellen, sagen eindeutig aus, dass man das nicht tun sollte. Andererseits lenkt der Streit darüber, welche Verbrechen zu leugnen unter Strafe zu stellen seien, auch den Blick zurück auf die Gesetze über die Leugnung des Holocaust und die Frage, wie die eigentlich begründbar sind. Raul Hilberg, der Verfasser des historischen Standardwerks über die Ermordung der europäischen Juden, hat mir

einmal gesagt, ein solches Gesetz sei Unfug: Verrückte gebe es nun mal, solche die den Holocaust und solche, die die Mondlandung leugneten.

Die erwähnten EU-Rahmenrichtlinien weisen aber, denke ich, in die richtige Richtung: sie formulieren, dass es nicht um das Leugnen historischer Sachverhalte gehen kann, sondern um die Frage, was mit solcher Leugnung intendiert wird, und in welcher Weise sie – öffentlich – formuliert wird. [10] Die Leugnung eines historischen Verbrechens – die Richtlinien kennen die Einschränkung auf den Tatbestand des Völkermords nicht, allerdings muss das Verbrechen von der internationalen Strafgerichtsbarkeit anerkannt worden sein, und das müsste auf Grund der Istanbuler Prozesse für den Völkermord an der Armeniern der Fall sein – muss verbunden sein mit dem Aufruf oder der Anstachelung zu Hass und Gewalt. Das ist meines Erachtens zu restriktiv formuliert, denn die direkte Aufforderung zur Gewalt wird sich nur bei wenigen Extremisten finden – indirekt aber ist sie meist mit der Leugnung gegeben. Man kann dies an der Art und Weise sehen, wie von Rechtsradikalen der Holocaust bestritten wird. Die Gaskammern zu leugnen, die Opferzahlen zu minimieren, die Behauptung aufzustellen, die Vernichtungslager seien reine Internierungslager gewesen, in denen Menschen allenfalls auf Grund der hygienischen Bedingungen, für die die Internierten selbst verantwortlich gewesen seien – und was der Absurditäten mehr sind – dient ja vor allem einem: der Fortsetzung der antisemitischen Agitation. Das internationale Judentum und der Staat Israel verbreiteten Lügen, um das deutsche Volk zu demoralisieren, politisch zu diskreditieren und wirtschaftlich zu erpressen. Die Auschwitz-Lüge dient dazu, jenes Bild der Juden am Leben zu halten, das zwischen 1933 und 1945 zur Legitimierung von Diskriminierung, Verfolgung und Ausrottung gedient hat. Um diese Form der fortgesetzten antisemitischen Agitation zu unterbinden wird die Leugnung des Holocaust zurecht unter Strafe gestellt. Und auf diese Weise sollten die entsprechenden Gerichtsurteile auch begründet werden.

Das Urteil von Lausanne gegen den Vorsitzenden der türkischen Arbeiterpartei Dogu Perincek ist so begründet worden: nicht allein die Leugnung des Völkermords, sondern die rassistische Motivation der Leugnung wurde hervorgehoben. [11] Was ist, wenn wir uns unter dieser Hinsicht das Buch des Vorsitzenden der „Türkischen Gesellschaft für Geschichte“ Yusuf Halacoglu, gegen den die Staatsanwaltschaft von Winterthur ermittelt, und gegen den in Belgien Anzeige erstattet worden ist, wegen eines Buches, das man in Österreich erwerben kann, und dort in einem Verlag, der mit der Unterstützung durch die österreichische Regierung Eigenwerbung betreibt, erschienen ist, ansehen?. Das Buch heißt „Die Armenierfrage“ und leugnet ausdrücklich, dass es jemals einen Völkermord gegeben habe. Es verzeichnet in seiner Bibliographie keine Arbeiten armenischer Historiker, es kennt auch das erwähnte Buch von Taner Akcam nicht. Halacoglu spricht von „Umsiedlungen“, die für die osmanische Regierung der „letzte Ausweg“ gewesen seien. [12] Man habe sich gegen die Einkreisung des osmanischen Reiches durch europäische Mächte und die Instrumentalisierung der Armenier als fünfte Kolonne Russlands wehren müssen. Bei den Umsiedlungen sei es zu Todesfällen auf Grund von Seuchen gekommen, zudem zu Überfällen von Seiten kurdischer und anderer Banden, vor allem aber von „Leute(n), deren Verwandte von armenischen Banden massakriert worden waren“. [13]

Nun kann man – liest man etwa die Darstellungen des Genozid bei unterschiedlichen Autoren – zu durchaus unterschiedlichen Deutungen kommen. Man kann die Rolle die die traumatische Erfahrung der Massaker an der muslimischen Bevölkerung auf dem Balkan gespielt hat, unterschiedlich bewerten, man wird die These von der Instrumentalisierung christlicher Minderheiten, um das osmanische Reich politisch zu schwächen, unterschiedlich gewichten, man wird über die Ursachen des Umschlags einer Reformbewegung in einen radikalen Nationalismus mit rassistischen Zügen bei den sogenannten „Jungtürken“ vielerlei, auch Kontroverses, sagen können. Man kann, wie der armenische Historiker Vahkan Dadrian das tut, die anti-armenischen Pogrome des Jahres 1909 als eine Art Testfall für die bereits bestanden habenden Völkermordpläne nehmen, oder man kann das, wie es Michael Mann in seiner „Theorie der ethnischen Säuberung“ tut, bestreiten. [14] Man kann über Zahlen streiten: waren es eine Million Opfer, waren es weniger, waren es mehr? Aber was Halacoglu tut, ist nicht nur auf ganz erstaunlich dreiste Art zu lügen: „Wenn“, schreibt er, „es irgend etwas gegeben hätte, das auf ein systematisches Massakrieren der Armenier oder gar ihre Vernichtung hingewiesen hätte, hätten die alliierten Mächte dies sicherlich herausgefunden, und man hätte die Schuldigen verurteilen können. Wir wissen, dass die Briten eine Anzahl osmanischer Würdenträger nach Malta schickten, nachdem sie Istanbul besetzt hatten, und diese des Massakers an den Armeniern beschuldigten. Wir wissen außerdem, dass diese Personen von den Briten freigelassen wurden, da man keine Beweise gegen sie fand.“ [15] Das sind keine Interpretationskontroversen mehr, sondern hier werden Fakten massiv unterschlagen: schließlich ist es in Istanbul zu ebenjenen Prozessen gekommen; es ist bekanntlich auch zu Bestrafungen gekommen, mehreren Todesurteilen,

von denen einige auch vollstreckt wurden. Es ist auch unter der türkischen Regierung zu Kriegsgerichtsprozessen gekommen.[16] Das ist aber nicht alles: Halacoglu geht so weit, wie schon aus dem oben Zitierten ersichtlich, die Taten, die er bestreitet, zu rechtfertigen: „Unglücklicherweise wurde die Umsiedlung in der westlichen Presse und von der öffentlichen Meinung als systematisches Massaker am armenischen Volk dargestellt. Die Pressekampagne im Westen war sicherlich von dem Umstand beeinflusst, dass die Umsiedlung der Armenier den Projekten, das Osmanische Reich unter den alliierten Mächten aufzuteilen, ein Ende setzte beziehungsweise diese verzögerte.“ [17] Halacoglu erzählt also aufs Neue die Geschichte, die zur Legitimierung des Genozids geführt hat: das von europäischen Mächten einkreiste osmanische Reich, das sich seiner Haut wehren musste – keine Rede von den Plänen, zur „Vernichtung unseres russischen Feindes“ und der Schaffung eines ethnisch homogenen großtürkischen Reiches, „um alle Teile unserer Rasse zu vereinigen“, die in der Kriegserklärung von 1914 erwähnt werden [18] - und der Verrat der Armenier, die sich im Dienste Russlands bewaffnet gegen das osmanische Reich erhoben hätten – hier stehen, selbst wenn man den türkischen Quellen Glauben schenken will, die von bis zu 15.000 aufständischen Armeniern sprechen, diesen mehr als 200.000 Armenier im Herr des osmanischen Reiches gegenüber. [19] Die Leugnung des Genozids dient dazu, weiterhin davon sprechen zu können, die armenische Propaganda ziele auf die Schwächung der Türkei und der Westen verbünde sich mit den emigrierten Armeniern (deren Zahl allein schon belege, dass es keinen Völkermord gegeben haben könne), um die Türkei zu isolieren. Ein solches Buch ist für den, der sich die Fakten nicht aus anderen Büchern zusammensucht, tatsächlich dazu geeignet, die These vom Genozid für eine besonders bössartige Verleumdung der Türkei zu halten. Anstiftung zu Hass und Gewalt? Direkt sicherlich nicht; indirekt sehr wohl. Die vulgäre Agitation braucht immer Rückendeckung durch Schriften, die sich den Anschein der Wissenschaftlichkeit geben.

Es würde bereits reichen, wenn sich die türkische Öffentlichkeit der 1919 niedergeschriebenen Sätze des türkischen Innenministers erinnern würde, die lauteten: „Vor vier oder fünf Jahren wurde in diesem Land ein Verbrechen verübt, das in der Geschichte ohne Beispiel ist, ein Verbrechen, das die Welt erschauern lässt. Die Urheber sind, wenn man die ungeheuren Ausmaße des Verbrechens betrachtet, nicht fünf oder zehn Menschen, sondern Hunderttausende (...) Es ist bereits eine erwiesene Tatsache, dass diese Tragödie durch die Entscheidungen und Befehle des Zentralkomitees der Ittihadisten geplant wurde.“ [20]

© Jan Philipp Reemtsma, 2007

Fußnoten

[1] Roger Klöppel, Freie Rede, in: Die Weltwoche, 11/2007, S.7.

[2] Theodor W. Adorno, Der Paragraph, in: Ders. Minima Moralia. Reflexionen aus dem beschädigten Leben, Gesammelte Schriften, herausgegeben von Rolf Tiedemann, Bd 4, Frankfurt am Main 1997, S. 288f

[3] Zum Folgenden vgl. William A. Schabas, Genozid im Völkerrecht, Hamburg 2003, S. 30-53.

[4] Zum Folgenden vgl. Reinhard Merkel, Der Nürnberger Prozess, in: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.), 200 Tage und 1 Jahrhundert, Hamburg 1995, S. 98-137.

[5] William A. Schabas, „Die verbaschewungswürdige Geißel“: Völkermord, 60 Jahre danach, Ms. in print.

[6] David Bloxham, In der Unordnung der Wirklichkeit. Der armenische Fall, in Mittelweg 36, 6/2006, S. 67f.

[7] Ebd. S. 65.

[8] Ebd. S.67.

[9] Taner Akcam, Armenien und der Völkermord. Die Istanbul Prozesse und die türkische Nationalbewegung, S. 11f.

[10] Zum Folgenden vgl. „Ein Riegel gegen Rassismus in der Europäischen Union“, in Neue Zürcher Zeitung, 91/2007, S.3.

[11] „Motiv Rassismus“, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, 59/2007, S. 35.

[12] Yusuf Halacoglu, Die Armenierfrage, Klagenfurt 2006, S. 84.

[13] Ebd. S. 96.

[14] Michael Mann, Die dunkle Seite der Demokratie. Eine Theorie der ethnischen Säuberung, Hamburg 2007, S. 189.

[15] Halacoglu a.a.O. S. 97.

[16] Mann a.a.O. S. 227.

[17] Ebda.

[18] Mann a.a.O. S. 201.

[19] Vgl. Man a.a.O. S. 202.

[20] Mann a.a.O. S. 227.